

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

An

- Einrichtungen der stationären Pflege
- Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften
i.S. § 24 Abs. 3-5 WTG NRW

Der Landrat

Dienstgebäude:
 Kreishaus
 Aldegrevestraße 10-14
 33102 Paderborn
Sozialamt
Ansprechpartner/in:
 WTG - Behörde

Mail: heimaufsicht@kreis-paderborn.de
 Mein Zeichen: 50-3
 Datum: 29.03.2020

Betretungs- und Besuchsverbote für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben

Allgemeinverfügung

Rechtsgrundlagen: §§ 28 IfSG sowie 14 Abs. 1 OBG; CoronaSchVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen am 22.03.2020 die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, die am 23.03.2020 in Kraft getreten ist und am 20.04.2020 außer Kraft tritt.

§ 2 der Verordnung regelt, dass in den vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe und der besonderen Wohnformen im Sinne des SGB XII **Besuche untersagt sind, die nicht der medizinischen oder pflegerischen Versorgung dienen oder aus Rechtsgründen erforderlich sind.**

Die Einrichtungsleitung soll Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch oder ethisch-sozial geboten ist (z.B. auf Geburts- und Kinderstationen sowie bei Palliativpatienten).

Die nachstehende Allgemeinverfügung ergänzt die Corona-Schutzverordnung und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet.

Sie sind aufgefordert, die Allgemeinverfügung deutlich sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.



Besuchszeiten
Allgemein
 501 30) 1 034 081
 Mo-Fr 8.30 - 12.00 Uhr Mo-Fr 7.30 - 12.00 Uhr
 DE3LXXX
 Do 14.00 - 18.00 Uhr Di 14.00 - 16.00 Uhr
 875 8000 000
 und nach Vereinbarung Do 14.00 - 18.00 Uhr
 DE3MXXX

Straßenverkehrsamt

Mit Bus und Bahn zu uns:
 Fußweg vom Bahnhof

Paderborn zum Kreishaus

ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold

(BLZ 476

IBAN DE 26 4765 0130 0001 0340 81

BIC WELA-

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold

(BLZ 472 601 21)

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00

BIC DGPB-

Postbank Dortmund

(BLZ 440 100 46)

IBAN DE13 4401 0046 0009 5924 62

BIC PBNKDEFF

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn vom 29.03.2020

zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

1. Verbot persönlicher Kontakte:

Über die bestehenden Betretungs- und Besuchsverbote hinaus ist jeder persönliche Kontakt zu Bewohnern außerhalb des pflegerisch und medizinisch Notwendigen untersagt. Das schließt auch persönliche Kontakte außerhalb der Einrichtung ein.

2. Beschäftigung von Urlaubsrückkehrer/-innen aus dem Ausland:

Das Betreten der Einrichtung durch Urlaubsrückkehrer/-innen aus dem Ausland ist für 7 Tage nach Urlaubsrückkehr untersagt. Eine Arbeitsaufnahme danach ist nur zulässig, sofern keine Krankheitssymptome bestehen. § 1 CoronaSchVO ist zu beachten.

3. Mund-/Nasenschutzmasken:

Innerhalb der Einrichtung sind mindestens einfache Mund-/Nasenschutzmasken zwingend zu tragen.

Begründung:

Mit der CoronaSchVO wurden umfassende Besuchseinschränkungen und Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Gemäß § 2 Abs. 1 CoronaSchVO haben unter anderem vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren und Patienten und Personal zu schützen. Der sich verschärfenden Gefährdungslage und der im

Umgang mit den bestehenden Regelungen gewonnenen Erkenntnisse Rechnung tragend sind die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung erforderlich, um Leib und Leben der Patienten sowie des Personals zu schützen.

zu 1:

Die bestehenden Betretungs-/Besuchsverbote führen in der Praxis zu Unsicherheiten hinsichtlich der Kontaktmöglichkeiten außerhalb der Einrichtung (z.B. gemeinsame Spaziergänge mit Angehörigen). Wird von solchen Gebrauch gemacht, läuft der Schutzzweck aller bestehenden Regelungen ins Leere. Mit dem hiermit klarstellend ausgesprochenen Verbot werden Außenstehende als potentielle Infektionsquelle ausgeschlossen. Auch wenn es sich hierbei um eine weitreichende Einschränkung individueller Rechte handelt, überwiegt das Interesse der Gemeinschaft, hier der Bewohnergemeinschaft der Einrichtung.

zu 2:

Für Urlaubsrückkehrer/-innen aus RKI-klassifizierten Risikogebieten gilt ein 14-tägiges Betretungsverbot (§ 1 CoronaSchVO). Die weitergehende Regelung dieser Verfügung ist angesichts der sich auch international dynamisch entwickelnden Lage ein geeignetes Mittel, um das Infektionsrisiko weiter zu reduzieren.

zu 3:

Das Tragen mindestens einfacher Mund-/Nasenschutzmasken ist ein einfaches Mittel, um das Infektionsrisiko weiter zu reduzieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in dessen Bezirk die Klägerin bzw. der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Kreis Paderborn
Der Landrat
i.V.

Dr. Ulrich Conradi
Kreisdirektor